



Regelplan D II/6b

Verkehrsführung 5+1
 fünf Behelfsfahrstreifen auf einer
 Richtungsfahrbahn
 ein Behelfsfahrstreifen auf
 eingeschränkter Fahrbahn

- a) Querabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des
 Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**
 Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Überleitung**
 Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

1) Warnlinie gemäß Rn. 1
 VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen
 dem Ende der Verschwen-
 kung am Beginn der Arbeits-
 stelle und dem Beginn der
 Verschwenkung am Ende
 der Arbeitsstelle weniger als
 400 m: Fahrstreifenbegren-
 zung statt Leitlinie

****) Längsabspernung**
 Leitbaken Abstand 18 m
 [] Leitbaken entfallen,
 weil TSE bauzeitlich
 vorhanden

***)** beidseitige Aufstellung
 [] Anordnung von Abweichun-
 gen von diesem Regelplan
 gemäß beiliegendem
 Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen-
 tafeln in Kombination mit Zeichen
 274 und des Zeichens 276 in Kom-
 bination mit 1049-13 alle 1000 m
 ist nur anzuordnen, wenn Arbeits-
 stellenlänge > 2000 m; Abstand
 der Kombinationen untereinander
 mindestens 200 m*

Anschluss an Regelplan D II/6a

